

SATZUNG
über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Monsheim
vom 15.10.2024

Der Ortsgemeinderat Monsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erdbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 15.10.2024 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Monsheim vom 01. Januar 2022 außer Kraft.

Monsheim, 07.10.2024

Ausgefertigt:



(Zakostelny)
Ortsbürgermeister



Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Monsheim vom 15.10.2024

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 360,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 600,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 250,00 € |
| 3. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte | 450,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Einzelwahlgrabstätte | 600,00 € |
| b) eine Doppelwahlgrabstätte | 1.200,00 € |
| c) jede weitere Grabstelle einer Wahlgrabstätte | 600,00 € |
| d) eine Urnenwahlgrabstätte bis zu 2 Aschen | 500,00 € |
| e) eine Urnenwahlgrabstätte bis zu 3 Aschen | 750,00 € |
| f) eine Urnenwahlgrabstätte bis zu 4 Aschen | 1.000,00 € |
| g) eine Wiesengrabstätte, für jede Grabstätte | 900,00 € |
| h) eine Urnenwiesengrabstätte bis zu 4 Aschen | 900,00 € |
| i) eine Baumurnengrabstätte bis zu 2 Aschen | 900,00 € |
|
 | |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je Jahr für | |
| a) eine Einzelwahlgrabstätte | 24,00 € |
| b) eine Doppelwahlgrabstätte | 48,00 € |
| c) jede weitere Grabstelle einer Wahlgrabstätte | 24,00 € |
| d) eine Urnenwahlgrabstätte bis zu 2 Aschen | 20,00 € |
| e) eine Urnenwahlgrabstätte bis zu 3 Aschen | 30,00 € |
| f) eine Urnenwahlgrabstätte bis zu 4 Aschen | 40,00 € |
| g) eine Wiesengrabstätte, für jede Grabstelle | 36,00 € |
| h) eine Urnenwiesengrabstätte | 36,00 € |
| i) eine Baumurnengrabstätte bis zu 2 Aschen | 36,00 € |
|
 | |
| 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1 erhoben. | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Das Ausheben und schließen der Gräber (mit Ausnahme der Urnengräber) wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
2. Für das Ausheben und Schließen der Urnengräber beträgt die Gebühr 136,00 €.

IV. Namenstafeln an der Gedenkstele auf dem Baumgrabfeld

Die Beauftragung der Beschaffung der Namenstafeln erfolgt durch die Ortsgemeinde. Im Vorfeld stimmen die Nutzungsberechtigten die Gestaltung der Namenstafeln direkt mit dem gewerblichen Unternehmen nach dem von der Ortsgemeinde vorgegebenen Muster ab. Die Anbringung der Tafeln wird durch ein von der Friedhofsverwaltung beauftragtes gewerbliches Unternehmen ausgeführt. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|----------|
| 1. Benutzung der Leichenhalle pauschal | 200,00 € |
| 2. Für die Benutzung des Harmoniums | 40,00 € |

VII. Verwaltungsgebühren

Für die Prüfung und Genehmigung der Anträge zur Errichtung oder Veränderung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen	30,00 €
--	---------

VIII. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

- | | |
|--|----------|
| 1. Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen | |
| 1.1 Grabmal je Grabstelle | |
| 1.1.1 bei Einzelgrabstellen | 200,00 € |
| 1.1.2 je weitere Grabstelle extra | 150,00 € |

1.2 Einfassung je Grabstelle	
1.2.1 bei Einzelgrabstellen	200,00 €
1.2.2 je weitere Grabstelle extra	100,00 €
1.3 Abdeckung je Grabstelle	
1.3.1 bei Einzelgrabstellen	150,00 €
1.3.2 je weitere Grabstelle extra	100,00 €
2. Urnengrabstätten	
2.1 Urnenwahlgrabstätten komplett	150,00 €
2.2 Urnenreihengrabstätten komplett	150,00 €
3. Kinderreihengrabstätten	120,00 €
4. Wiesengrabstätten und Wiesenurnengrabstätten je Grabstelle	50,00 €
5. Baumurnengrabstätte (Namenstafel an Stele)	50,00 €

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Monsheim oder der Verbandsgemeinde Monsheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Monsheim, 07.10.2024

Zakostelny
Ortsbürgermeister

